Rund um die „Registrierkasse": Wie Ihr Gerät auch ab 1. 4. 2017 alle Vorschriften erfüllt – und welche Prämien und Steuerbegünstigungen Ihnen dafür zustehen.

Stichtag 1. 4. 2017

Spätestens ab 1. 4. 2017 müssen Registrierkassen über eine so genannte Sicherheitseinrichtung verfügen. Diese besteht aus der Verkettung der einzelnen Bar-Umsätze mit einer elektronischen Signatur, die auch auf den Belegen als QR-Code aufscheinen muss.

Wichtig: Sicherheitseinrichtung und Registrierkasse müssen fristgerecht über FinanzOnline registriert werden!

Signatur- und Siegelzertifikat

Für die elektronische Signatur braucht man zunächst ein Zertifikat, das bei einem Vertrauensdiensteanbieter beschafft werden muss. In Österreich dafür zugelassene Anbieter sind A-Trust, Gobaltrust und PrimeSign. Achtung: Knapp vor dem Stichtag am 1.4.2017 könnten Lieferengpässe auftreten! Also: Rechtzeitig bestellen!

Initialisierung der Registrierkasse und der Sicherheitseinrichtung

Erkundigen Sie sich rechtzeitig, ob Ihre Registrierkasse ein Softwareupdate braucht, um die Sicherheitseinrichtung einzubinden. Im Zuge der Initialisierung muss überdies jeder Kasse eine frei wählbare Identifikationsnummer zugeteilt werden, die das jeweilige Gerät im Betrieb erkennbar macht. Und es muss ein AES-Schlüssel erzeugt und ein Startbeleg erstellt werden (Null-Umsatz).

Registrierung bei FinanzOnline

Die Registrierung von Sicherheitseinrichtung und Kasse kann der Steuerpflichtige selbst oder der Steuerberater vornehmen. Wichtig ist, dass sie bis 31.3.2017 erfolgt. Bei bestehendem FinanzOnline-Zugang können manche Geräte diesen Vorgang direkt durchführen. Beim Einrichten des nötigen Zugangs bieten Steuerberater Unterstützung. Kassen, die nicht direkt via Internet mit FinanzOnline kommunizieren können, müssen manuell (aber ebenfalls über FinanzOnline) registriert werden.

Daten für die Registrierung

Folgende Daten werden dafür benötigt:

- Seriennummer des Signatur- und Siegelzertifikats
- der ausstellende Vertrauensdiensteanbieter
- Art der Sicherheitseinrichtung (in der Regel „Smartcard")
- Kassenidentifikationsnummer für jede verwendete Registrierkasse
- AES-Schlüssel (44-stellige Zeichenkette)
- optional Prüfwert für die richtige Eingabe des AES-Schlüssels

Sofort nach erfolgreicher Registrierung muss der Startbeleg mit der Smartphone-App „BMF Belegcheck" oder über das FinanzOnline-Webservice geprüft werden. Bei negativem Ergebnis: Ursache suchen und Vorgang wiederholen, bis es klappt!

Laufende (Melde-)Verpflichtungen

Auch während des Betriebs sind Meldepflichten zu beachten. So müssen etwa über 48 Stunden andauernde Ausfälle von Gerät oder Sicherheitseinrichtung längstens binnen einer Woche über FinanzOnline gemeldet werden. Auch neu (zusätzlich) in Betrieb genommene Registrierkassen sind fristgerecht zu melden (selbst oder vom Steuerberater). Und: Nicht nur Start-, sondern auch Jahresbeleg müssen auf formale Richtigkeit überprüft werden.

Prämien und Steuerbegünstigungen

Aufwendungen für Anschaffung oder Umrüstung können als Sofortabschreibung abgesetzt werden. Zudem steht eine Prämie von 200 Euro pro Registrierkasse zu – bei umfangreicheren Kassensystemen sogar je 30 Euro pro Eingabestation (gesamt mindestens 200 Euro). Die steuerfreie Prämie kann schon vor Einreichung der Steuererklärungen gesammelt beantragt werden (mit Formular E108c).

TIPP:

Die Investition in neue Registrierkassen-Hardware kann bei Einkommensteuerpflichtigen zur Sofortabschreibung UND für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag genützt werden! ✓

Beratung: Mag. Monika Seywald ist Steuerberaterin und Gesellschafterin der TPA Steuerberatung GmbH.
Kontakt: **monika.seywald@tpa-group.at**